



**öffentlich**

## **Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht in Rottweil**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	<b>öffentlich</b>	am 10.11.2025	Vorberatung
Kreistag	<b>öffentlich</b>	am 08.12.2025	Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Die Verwaltung wird nachträglich ermächtigt, mit den Landkreisen Rottweil, Tuttlingen, Freudenstadt, Calw, Tübingen, Reutlingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis die als Anlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.

### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

### C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 10.11.25 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen

Anlagen: Änderungsvereinbarung

## **Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht in Rottweil**

Im Zuge der Verwaltungsreform 2005 wurde für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechtes eine gemeinsame Dienststelle am bisherigen Standort in Rottweil gegründet. Die Zusammenarbeit hat sich im Hinblick auf Qualität und Effizienz der Aufgabenerfüllung sehr bewährt. Im Jahr 2013 wurden zusätzlich die Aufgaben der Kriegsopferversorge an die gemeinsame Dienststelle übertragen (KT-Drucksache Nr. 5/2013).

Am 1. Januar 2024 ist das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) in einem eigenen Sozialgesetzbuch, dem Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in Kraft getreten. Bislang war das Entschädigungsrecht vor allem im Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie in weiteren Nebengesetzen geregelt.

Diese Änderung der Rechtslage erforderte **formal eine redaktionelle Anpassung der bestehenden Vereinbarung** über die gemeinsame Dienststelle, insbesondere die Aufhebung der Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Kriegsopferversorge. Die Vereinbarung, welche **keine inhaltliche Änderung der Zusammenarbeit** bedeutet, wurde bereits Anfang 2024 abgeschlossen und ist in der Anlage beigelegt.

Im Rahmen des nachträglichen Genehmigungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg wurden von dort noch formale Kreistagsbeschlüsse eingefordert. Diese müssen nun von allen beteiligten Kreisen nachgeholt werden. Leider ist es nicht gelungen, das Regierungspräsidium zu überzeugen, von dieser -aus unserer Sicht- bürokratischen Forderung abzusehen.